

Eheschließungen

Trauzimmer:

Ob traditionell, romantisch, individuell oder von allem etwas:

Das Standesamt Süplingen bietet verschiedene Möglichkeiten den schönsten Tag Ihres Lebens zu begehen.

Da ist zum einen das Trauzimmer im Ratsraum am Sitz der Samtgemeindeverwaltung in Süplingen, der 20 Personen Platz bietet.

Eine wunderbare Kulisse, den Bund für´s Leben zu schließen, bietet auch die Außenstelle des Standesamtes Süplingen, die Burg in Warberg. Die Burg Warberg liegt am Rande des größten norddeutschen Buchenwaldes, in reizvoller Landschaft am Rande des Elms. Hier steht Ihrer Traumhochzeit nichts im Wege.

Das Trauzimmer bietet Platz für 20-25 Personen. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich das Bekenntnis für´s Leben draußen im Renaissancegarten zu geben.

Termin:

Die Terminvergabe erfolgt über das Standesamt Süplingen.

Trautertermine stehen an einem Samstag im Monat und an jedem Tag in der Woche zur Verfügung. Bitte sprechen Sie einen Termin mit uns ab!

Falls Sie sich mit Ihrer Hochzeitsgesellschaft auf der Burg Warberg verwöhnen lassen wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die Bundeslehranstalt Warberg (05355-961-0).

Zur Anmeldung der Eheschließung sind folgende Dokumente vorzulegen:

Familienstand ledig

- Aktuell beglaubigte Abschrift bzw. Registerausdruck mit Hinweisen/Hinweisteil des Geburtsregisters (erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes) nicht älter als 6 Monate.
- Erweiterte Meldebescheinigung mit Angaben zum Familienstand des Hauptwohnsitzes (nicht Anmeldebestätigung) nicht älter als 14 Tage (erhältlich im Einwohnermeldeamt). Wenn keine Auskunftssperre besteht, kann die Bescheinigung für Bürger/innen der Samtgemeinde Nord-Elm hier im Standesamt erstellt werden).
- gültiger Personalausweis oder Reisepass

Familienstand geschieden oder Lebenspartnerschaft aufgehoben

- aktuelle beglaubigte Abschrift bzw. Registerausdruck mit Hinweisen/Hinweisteil des Geburtsregisters (erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes) nicht älter als 6 Monate.
- erweiterte Meldebescheinigung mit Angaben zum Familienstand des Hauptwohnsitzes (nicht Anmeldebestätigung), bei Abgabe der Dokumente im Standesamt nicht älter als 14 Tage (erhältlich im Einwohnermeldeamt). Wenn keine Auskunftssperre besteht, kann die Bescheinigung für Bürger/innen der Samtgemeinde Nord-Elm hier im Standesamt erstellt werden).
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- aktuelle beglaubigte Abschrift des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregisters der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft, mit Vermerk über die Scheidung bzw. Aufhebung (erhältlich bei

dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen wurde).

- geeignete Nachweise über die Auflösung aller Vorehen oder Lebenspartnerschaften (rechtskräftiges Scheidungs- bzw. Aufhebungsurteil, Sterbeurkunde)
- ggf. Bescheinigung über Wiederannahme des Geburtsnamens nach Auflösung der Ehe

Familienstand verwitwet

- aktuelle beglaubigte Abschrift bzw. Registerausdruck mit Hinweisen/Hinweisteil des Geburtsregisters (erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes) nicht älter als 6 Monate.
- erweiterte Meldebescheinigung mit Angaben zum Familienstand des Hauptwohnsitzes (nicht Anmeldebestätigung), bei Abgabe der Papiere im Standesamt nicht älter als 14 Tage (erhältlich im Einwohnermeldeamt). Wenn keine Auskunftssperre besteht, kann die Bescheinigung für Bürger/innen der Samtgemeinde Nord-Elm hier im Standesamt erstellt werden).
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- aktuelle beglaubigte Abschrift des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregisters der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft, mit Vermerk Tod des Ehegatten (erhältlich bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen wurde).
- geeignete Nachweise über die Auflösung aller Vorehen oder Lebenspartnerschaften (rechtskräftiges Scheidungs- bzw. Aufhebungsurteil, Sterbeurkunde)
- ggf. Bescheinigung über Wiederannahme des Geburtsnamens nach Auflösung der Ehe
- ggf. Geburtsurkunde(n) von Abkömmlingen, mit denen fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht

Verlobte mit gemeinsamen Kindern

- die Geburtsurkunde oder begl. Abschriften aus dem Geburtsregister des Kindes (erhältlich beim Standesamt am Geburtsort des Kindes) mit Angaben zum Vater
- die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft für jedes Kind
- Urkunde(n) über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Sorgerechtserklärung), falls diese Erklärung abgegeben wurde.

Erfolgte Ihre Scheidung im Ausland, sollten Sie sich vorab beim Standesamt erkundigen, ob ein Anerkennungsverfahren erforderlich ist. Bitte bringen Sie hierzu mit:

- alle Heiratsurkunden
- alle rechtskräftigen Scheidungsurteile (mit Tatbestand und Entscheidungsgründen)
- eine vollständige Übersetzung durch einen im Inland vereidigten Urkundenübersetzer

Wenn Sie mit Ihrem zukünftigen Ehepartner gemeinsame Kinder haben oder aus Vorehen für Kinder sorgeberechtigt sind, benötigen Sie zusätzlich:

- Geburtsurkunden der Kinder
- bei einem Partner aus dem Ausland sind erforderlich:
- gültiger Personalausweis/Reisepass oder anderer Identifikationsnachweis
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn sich diese nicht aus dem Personalausweis oder Reisepass ergibt
- Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde (nicht älter als 4 Wochen)
- Geburtsurkunde
- Ehefähigkeitszeugnis

Fremdsprachige Urkunden

Hinweise:

Für Partner aus Staaten, in denen keine Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt werden, empfiehlt sich eine Beratung im Standesamt über die Befreiung von der Pflicht, ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen zu müssen. Diese wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts erteilt. Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin nimmt den Antrag auf und leitet ihn weiter.

Zu fremdsprachigen Urkunden benötigt das Standesamt grundsätzlich lückenlose Übersetzungen in die deutsche Sprache, gefertigt von einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer. Ausländische Urkunden bedürfen häufig auch einer Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde. In einem solchen Fall wird Sie das Standesamt darauf aufmerksam machen.

weitere Unterlagen:

Das Standesamt kann unter Umständen weitere Unterlagen nachfordern, wie etwa die Einbürgerungsurkunde.

Wo und wann melde ich meine Eheschließung an?

- Zuständig für die Anmeldung der Eheschließung ist das Wohnsitzstandesamt. In dessen Zuständigkeitsbereich muss mindestens einer der beiden Verlobten gemeldet sein.
- Die Anmeldung zur Eheschließung kann frühestens 6 Monate vor Ihrem Wunschtermin erfolgen.

Wenn einer der Verlobten nicht persönlich beim Standesamt vorsprechen kann.

- Bitte benutzen Sie das Formular – Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung. Sie können dieses als pdf-Datei downloaden und ausgefüllt dem Standesamt vorlegen. Bitte fügen Sie auch eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei.